KANTON SOLOTHURN GEMEINDE GÄNSBRUNNEN

GESTALTUNGSPLAN ERWEITERUNG STEINBRUCH GÄNSBRUNNEN

Im Gebiet Steinbruch Gänsbrunnen wird, gestützt auf Paragraph 44 ff des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden

S o n d e r b a u v o r s c h r i f t e n

erlassen.

ZWECK

Der Gestaltungsplan "Erweiterung Steinbruch Gänsbrunnen", bestehend aus:

Plan-Nr. 6240/6	Übersichtsplan 1:10'000
/7	Abbauphase I West, 1:1000
/8	Abbauphase II West, 1:1000
/9	Abbauphase III West und Ost, 1:1000
/10	Endzustand 1:1000
-	Schnitte 1:1000

und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Kalkstein und die Wiederherstellung des abgebauten Gebietes.

./2

Auflagebestätigung

1.

öffentlich aufgelegen in der Gemeindeschreiberei Gänsbrunnen

vom 24. März 1990 bis 2. April 1990

Gänsbrunnen, den 5. April 1990

Der Ammann: E. Kaenz

Die Gemeindeschreiberin: R. Kleeiger

Genehmigungsvermerk

Genehmigt vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen

Gänsbrunnen, den 12. März 1990

Der Ammann: E. Kaenz

Die Gemeindeschreiberin: R. Kleeiger

2.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kanton Solothurn

Gemäss RRB Nr. 1794 vom 29. Mai 1990

Solothurn, den 29. Mai 1990

Der Staatsschreiber: Dr. K. Fluri

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in den Situationsplänen durch eine dicke, gestrichelte Linie dargestellt. Er umfasst folgende Grundstücke:

104 Steinbruchareal STEGAG, Gestaltungsplan genehmigt durch RRB Nr. 7417 vom 15. Dezember 1981

STEGAG, Steinbruch AG, Gänsbrunnen (Sitz)

Verwaltung: Herr Dr. Tristan Bloch
Tannackerstrasse 528
4622 Egerkingen

134 Areal für Erweiterung West

135 Areal für Erweiterung Ost
(Ungefertigte Mutation ab Grundstück Nr. 35 und von der Gesuchsstellerin noch zu erwerben.)

Miteigentum Helene und Martin Wipfli, Neuenkirch LU

86 Staat Solothurn (kleines Grundstück an Kantonsstrasse)

125 Betschart Hans, Gänsbrunnen

sowie Kantons- und Gemeindestrassenareal im Bereich des Steinbruches.

Ausserhalb des Geltungsbereiches werden ebenfalls die im Plan 1:10'000 gelb dargestellte Strasse nach dem Malsenberg und das Grundstück 35 der Miteigentümer Helene und Martin Wipfli tangiert. Über das genannte Grundstück führt der im Plan 1:10'000 orange dargestellte Maschinenweg, welcher nur dem Antransport von Maschinen in das obere Steinbruchgebiet dient, nicht aber dem Transport von abgebautem Material.

2. Abbau

Der Abbau erfolgt nach den im Gestaltungsplan eingetragenen Etappen. Es darf nur in der jeweils bewilligten Etappe abgebaut werden. Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe darf vom Baudepartement nur gegeben werden, wenn alle Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes der vorhergehenden Abbaubewilligungen und von allfällig anderen, erforderlichen Bewilligungen erfüllt sind.

./3

3. Zu- und Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrt der Transportmittel erfolgt in allen Abbauphasen über die bestehende, mit einer HMT versehenen Anlage von der Waage via Gemeindestrasse in die Kantonsstrasse. Für den Abtransport Richtung Norden - insbesondere zur Bahnstation SMB - soll auch die direkte Ausfahrt im Norden bei der Siebanlage benützt werden. Letztere wird nach dem Umbau der Brech- und Siebanlage an den definitiven Standort um ca. 80 m nach Süden verlegt.

4. Entwässerung

Der Boden des Steinbruches hat ein Gefälle Richtung Brechanlage in der Nordwest-Ecke zum bereits erstellten Schlamm-Absetzbecken. Das Absetzbecken muss bei Verschlammung ausgeräumt und mit neuem Filtermaterial (Schotter aus Steinbruch) aufgefüllt werden. Der Überlauf des Absetzbeckens führt unter der Kantonsstrasse in die Raus. Die Entwässerung bleibt für alle Abbauphasen bestehen.

5. Sicherheit

Der Abbau hat nach den notwendigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligungen aufzunehmen, insbesondere sind Steilwände durch eine zweckmässige Abschrankung zu sichern.

6. Schutzdamm und Schutzbepflanzung

Spätestens nach Inkrafttreten des Gestaltungsplanes ist der Rest des Schutzdammes (GB Nr. 86 bis Zufahrt Steinbruch) zu erstellen.

Die Bepflanzung des Schutzdammes, sowie die Strecke, wo zusätzlich eine Lärmschutzwand am Schutzdamm errichtet werden soll, ist mit dem Kant. Natur- und Heimatschutz abzusprechen.

7. Rodungen

Für die Bewilligung zum Kalksteinabbau von bewaldeten Flächen ist bei den zuständigen Behörden die Rodungsbewilligung einzuholen.

./4

8. Auffüllung und Rekultivierung

Nach Montage der Brech- und Siebanlage am definitiven Standort nördlich des Felskopfes muss sofort der Abbau der Nordwand erfolgen. (Wegen altem Standort vorher nicht möglich.)

Parallel zu den Abbauphasen II und III wird im Norden von der Kantonsstrasse gegen Ost der Boden des Steinbruches mit Material der Deponieklasse I (gemäss Deponierichtlinien vom Bundesamt für Umweltschutz) überdeckt.

Dazu kann ebenfalls Material aus unbrauchbaren Schichten beim Abbau verwendet werden.

Die Stärke der Aufschüttungen muss mindestens 0.50 m betragen.

Durch vielfältige und abwechslungsreiche Oberflächengestaltung können günstige Entwicklungsbedingungen für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Die Terrassen und Steilwände sind möglichst unberührt zu lassen (Lebensraum für eine sich spontan entwickelnde Pflanzen- und Tierwelt).

9. Endgestaltung

Das gesamte Grubenareal bleibt auch nach dem Abbau als Wald der Forstgesetzgebung unterstellt.

Vor der Erteilung der Abbaubewilligung muss ein detaillierter Gestaltungs- und Zeitplan für die Rekultivierung erarbeitet werden. Zur Erarbeitung des Planes sind Fachleute aus der Forstwirtschaft, der Jagd, der Raumplanung sowie des Natur- und Heimatschutzes beizuziehen.

Eine Wiederaufforstung soll durch natürliche Verjüngung erfolgen. Eventuell hat eine Aufforstung einzelner Teile - wenn nötig - mit standortgemässen einheimischen Baumarten zu erfolgen. Die Waldränder sind mit einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Abbauterrassen im Bereich von Hart-Gestein sind gegebenenfalls - gemäss Weisungen des Amtes für Raumplanung - locker zu sprengen.

Südlich der Gemeindestrasse ist auf einer bestehenden Drainage-Hauptleitung ein Schacht zwecks dosierter Wasserzufuhr ins Steinbruchareal zu erstellen. Mit dem zugeführten Wasser können im rekultivierten Gebiet Biotope, Weiher, Feuchtstellen und Bächlein gestaltet werden.

Das zugeführte Drainwasser sowie anfallendes Regenwasser wird via vorhandener Überlaufleitung aus dem Absetzbecken in die Raus geleitet. An geeigneter Stelle muss ein natürliches Regenwasser-Auffangbecken erstellt werden.

./5

10. Installation

Nach Beendigung des Kalksteinabbaues sind alle Bauten und Anlagen, welche dem Abbau dienten, restlos zu entfernen, exkl. Schutzdamm.

11. Kläranlage Gänsbrunnen

Die Eigentümerin räumt der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen das Recht ein, zu gegebener Zeit auf dem Steinbruchareal eine Kläranlage zu erstellen.

12. Kontrolle

Der Steinbruch Gänsbrunnen wird durch folgende Behörden regelmässig kontrolliert:

- Baubehörde der Gemeinde Gänsbrunnen
- zuständige Amtsstellen des Kant. Baudepartementes

Die Firma STEGAG sorgt für die Einhaltung dieser Sonderbauvorschriften während der ganzen Dauer von Abbau und Rekultivierung.

Während des Abbaues und bei den Rekultivierungsarbeiten muss die Stabilität der Felsböschung mindestens 1 x jährlich von einem Geologen überprüft und protokolliert werden. Dieser gibt bei allfälligen Gefahren Empfehlungen für den weiteren Abbau und die Rekultivierung.

Zur Gewährleistung der seitens der Forstwirtschaft und des Landschaftsschutzes geforderten Restgestaltung bzw. Renaturierung hat der Betreiber des Steinbruches eine Erfolgskontrolle durchzuführen und deren Ergebnisse der zuständigen Behörde (Forstwirtschaft / Natur- und Heimatschutz) vorzulegen.

13. Erhaltung "Chöpfli"

Die Erhaltung des "Chöpfli" muss während und nach dem Abbau durch regelmässige geologische Kontrollen und, falls notwendig, durch entsprechende Massnahmen durch den Betreiber des Steinbruchs garantiert werden.

Die Einhaltung der Garantie soll bei der Festlegung der Kautionshöhe berücksichtigt werden.

./6

14. Massnahmen zum Schutz vor Erschütterungen

Die Sprengungen im Steinbruch müssen so vorgenommen werden, dass weder das "Chöpfli" noch die unter Schutz stehenden Gebäude Pfarrkirche St. Johann und Pfarrhaus noch umliegende Gebäude, der SMB-Bahntunnel oder die Gänslochquelle beschädigt (übermässige Risse) oder gar zerstört werden können. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die erwähnten Objekte während des Abbaues, besonders den Sprengungen, von neutralen Fachleuten überwacht werden. Die dabei anzuwendenden Grenzwerte sind wie folgt festgelegt (vgl. auch Richtwerte der VSS-Normen):

Bauwerkstyp	Objekt	Richtwert
IV	Pfarrkirche St. Johann, Pfarrhaus und andere schützenswerte Bauten	8 mm/s
III oder II	weitere umliegende Gebäude	12 mm/s
II	Eisenbahntunnel SMB	12 mm/s
Typ gemäss Büro GEOTEST	Gänslochquelle	20 mm/s

Falls nötig muss das Sprengdispositiv den gegebenen Umständen angepasst werden.

Der Betreiber des Steinbruches hat die zuständige Behörde (Amt für Wasserwirtschaft) laufend über die Ergebnisse der Kontrollmessungen zu informieren.

15. Finanzielle Sicherung

Die Rekultivierung ist durch eine Kaution sicherzustellen. Die Kaution dient auch zur finanziellen Sicherstellung für Aufwendungen, die der Kanton bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse auf dem Wege der Exekution durchführen muss. Ferner haftet sie für Verpflichtungen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes. Das Baudepartement legt die Höhe der Kaution in der Abbaubewilligung fest.

Der Projektverfasser

Oensingen, 23. Januar 1990
6240/Str/bb

BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSBUERO
BEER SCHUBIGER BENGUEREL & PARTNER
VON ROLL-STRASSE 29

4702 O E N S I N G E N